Technische Universität München

Technische Universität München
80290 München · Germany

Zentrale Verwaltung

Zentralabteilung 3
FINANZEN

Petra Schweiger
Tel +49.289.22239
Fax +49.289.22130
schweiger@zv.tum.de

Regina Killermann
Tel +49.289.22237
Fax +49.289.22130
killermann@zv.tum.de

Bettina Stephan
Tel +49.289.22049
Fax +49.289.28268
stephan@zv.tum.de

Arcisstraße 21
80333 München
Germany

www.tum.de

An
- alle Fakultäten, Institute, Lehrstühle (ohne Kap. 1513)
- alle Betriebseinheiten, Zentralinstitute und Zentralen Serviceeinrichtungen
- alle Zentralabteilungen und Hochschulreferate

München, 30. Januar 2013

Weiterbildungsangebote – umsatzsteuerliche Abwicklung

Anlage: Beispielrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund eines aktuellen Urteils des Bundesfinanzhofs sind Weiterbildungsangebote steuerlich wie folgt zu behandeln:

Die Einnahmen und Ausgaben sind ggf. in die Kategorien
1. **unmittelbares Weiterbildungsangebot**
2. **Zusatzleistungen im Rahmen der Weiterbildung** und
3. **Sponsoring**

aufzuteilen und dementsprechend auf drei speziellen Aufträgen zu buchen.
Hierzu ist ein Aufteilungsschlüssel zu ermitteln, der bei Buchung entsprechend anzuwenden und für Steuerprüfungen zu dokumentieren ist.

1. Unmittelbares Weiterbildungsangebot

Diese Einnahmen sind nicht steuerbar bzw. nicht steuerpflichtig, d.h. keine Umsatzsteuerbelastung.
Im Gegenzug darf bei den hierfür zuzuordnenden Ausgaben kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

2. Zusatzleistungen im Rahmen der Weiterbildung

Im Rahmen der Weiterbildung angebotene Zusatzleistungen wie Mittagessen (Pausenimbiss/Kaffeepause im Seminarraum ist noch dem „unmittelbaren Weiterbildungsangebot" zuzuordnen und dort ohne Vorsteuerabzug zu verbuchen), Begleitprogramm, Abendveranstaltungen, Social Events sind grds. mit dem Regelsteuersatz in Höhe von derzeit 19% zu versteuern. Ein Vorsteuerabzug ist bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes möglich.

Anbei finden Sie eine Beispielrechnung für ein Weiterbildungsangebot mit Zusatzleistung (siehe dazu auch „Notwendige Angaben in einer Rechnung“ http://portal.mytum.de/kompass/rechnungswesen/haeufige_fragen_finanzbuchhaltung/rechnung).

3. **Sponsoring**
   Sponsoringeinnahmen sind steuerpflichtig, auch die in Zusammenhang mit Weiterbildungsangeboten eingeworbenen.
   Es darf nur bei den durch das Sponsoring unmittelbar veranlassten Ausgaben (z.B. anteiligen Druckkosten für ein Logo des Sponsors) die Vorsteuer gezogen werden; dies ist für Steuerprüfungen zu dokumentieren.
   Sonstige – nicht durch das Sponsoring veranlasste – Sachausgaben sind mit der technischen Finanzposition 54780 zu buchen. Der Vorsteuerabzug darf dann nicht wahrgenommen werden.

Das Rundschreiben finden Sie im Kompendium der ZA 3 im Ordner „Steuer“ unter dem Link: http://portal.mytum.de/archiv/komp_finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

Technische Universität München

Technische Universität München
80290 München · Germany

Firma x

München, 30. Januar 2013

Rechnung Nr. (=BKZ oder PK-Nummer)**:**

Für das am ... stattfindende Seminar ... stellen wir wie folgt in Rechnung:

	Netto	Steuersatz	Gesamt
Teilnehmerentgelt: steuerfrei nach § 4 Nr. 22a UStG	200,-	0	200,-
Rahmenprogramm ...:	100,-	19%	119,-
Rechnungsbetrag:			**319,-**

Bankverbindung:
Bayerische Landesbank
München

Konto-Nr.: 24 866
BLZ: 700 500 00

SWIFT-Code:
bylademm

IBAN-Nr.:
DE 10700500000000024866

USt.-ID-Nr.:
DE811193231

Bitte überweisen Sie den Betrag bis zum ... unter Angabe der o.g. Rechnungsnummer.